

Satzung der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen

Vom 6. Juni 2016

(KABl. 2016 S. 237)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Das Presbyterium
§ 2	Geschäftsführender Ausschuss
§ 3	Fachausschüsse und beratende Ausschüsse
§ 4	Zusammensetzung der Fachausschüsse
§ 5	Arbeit der Fachausschüsse
§ 6	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 7	Beratender Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
§ 8	Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
§ 9	Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit
§ 10	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 11	Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten
§ 12	Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
§ 13	Verwaltung
§ 14	Schlussbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

Präambel

¹Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. ²Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO)² der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO²). ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO²). ³Das Presbyterium

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

- (2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO¹ (vgl. § 2 dieser Satzung).
- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO¹ (vgl. §§ 3 ff. dieser Satzung).
- (4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.
- (5) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss koordiniert im Rahmen der Bestimmungen der KO¹ und der Verwaltungsordnung (VwO)² die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.
- (2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. ²Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung. ³Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) ¹Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das kirchengemeindeeigene Kfz betreffen. ²Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. ³Er erlässt Grundsätze für die Benutzung kirchengemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke. ⁴Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. ⁵Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.
- (5) Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Pfarrteam, den beiden Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern und zwei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern.
- (6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 3

Fachausschüsse und beratende Ausschüsse

(1) 1Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit bildet das Presbyterium folgende Fachbereiche:

- Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Diakonie und Erwachsenenarbeit,
- Friedhofsangelegenheiten,
- Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

2Für den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik wird dauerhaft ein beratender Ausschuss eingerichtet, ansonsten für jeden Fachbereich ein Fachausschuss.

(2) 1Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse weitere beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. 2Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums, welches in der Regel vom Presbyterium bestimmt wird. 3Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) 1Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. 2Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf zehn begrenzt.

(2) Dabei werden bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen.

(3) 1Dazu werden bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen. 2Diese müssen die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben.

(4) Des Weiteren werden bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder zzgl. der Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Fachausschuss nicht überschreiten.

(6) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) 1Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse und beratenden Ausschüsse, deren

Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. 2Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

(8) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) 1Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. 2Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.

(3) 1Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Die erste Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(4) 1Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. 2Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. 3Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse und beratenden Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) 1Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. 2Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums finden sich im Bedarfsfall der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, die Fachausschussvorsitzenden sowie die Kirchmeister und Kirchmeisterinnen zu einem Abstimmungsgespräch zusammen.

(4) 1Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanage-

mentbeauftragten. ²Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

§ 7

Beratender Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) ¹Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vieltätigkeit. ²Er begleitet alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.

(2) ¹Der Ausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. ²Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. ³Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. ⁴Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) ¹Der Ausschuss entwickelt die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit; er berät über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln und erarbeitet entsprechende Vorschläge zur Umsetzung. ²Er sichtet auftretende Problemfelder und berät über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. ³Er begleitet die Ausbildung und den Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlsshelferinnen und Abendmahlsshelfern, Küsterinnen und Küstern, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Er berät über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) ¹Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit berät, fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde. ²Er koordiniert die Arbeit mit anderen Trägern. ³Er begleitet alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung kirchengemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. ²Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. ³Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. ⁴Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. ²Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. ³Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. ⁴Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁵Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 9

Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit

(1) ¹Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät, fördert und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde. ²Er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Unna. ³Er koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. ⁴Er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit kirchlichen und kommunalen Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. ²Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. ³Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an. ⁴Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. ²Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. ³Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁴Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 10

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) ¹Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. ²Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. ³Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden und sons-

tigen Friedhofseinrichtungen. 2Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. 3Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) 1Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. 2Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. 3Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. 4Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11

Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten

(1) 1Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Neubauten der Gebäude. 2Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen. 3Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke.

(2) 1Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten sowie Umbauten und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und Flächen. 2Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. 3Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) 1Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. 2Er entscheidet über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. 3Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. 4Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 12

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) 1Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. 2Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes und für gezielte Werbung.

(2) 1Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Werbung aus dem kirchengemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. 2Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. 3Er erstellt die Kostenkalkulationen

für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. 4Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim geschäftsführenden Ausschuss an.

(3) 1Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. 2Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 13

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 15¹

Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Die Satzung vom 4. Juni 2012 (KABl. 2012 S. 257) ist bereits mit Ablauf des 31. Juli 2015 (§ 15 Absatz 2 der Satzung vom 4. Juni 2012)² außer Kraft getreten.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 31. August 2016.

² Nr. 4659 Archiv-1.